

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 03. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2014) und **Antwort**

Kürzungen im Bereich der Schulhorte – Gefährdung der Qualität im Ganztag?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde der § 22 Absatz 3 in die SchüFöVO aufgenommen und warum plant der Senat die seit 2005 geltende gesonderte Leitungsfinanzierung für freie Träger in der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch eine Streichung von § 22 Abs. 3 zu beenden?

Zu 1.: § 22 Absatz 3 wurde in die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) aufgenommen, da in der Schulrahmenvereinbarung die Finanzierung eines kindbezogenen Anteils des Koordinierungszuschlages vereinbart worden ist. Im Ergebnis einer Prüfung des Rechnungshofes von Berlin wurde gerügt, dass mit der derzeitigen Regelung für die Träger der freien Jugendhilfe eine Besserstellung verbunden ist.

In § 5 Absatz 4 der SchüFöVO ist die Finanzierung der Leistungserbringung für Träger der freien Jugendhilfe geregelt. Demnach finanziert das Land Berlin die Standards in der Qualität, wie sie das Schulgesetz und weitere Rechtsvorschriften vorgeben. Durch Verwaltungsvorschrift ist geregelt, dass für die Koordinierung der ergänzenden Förderung und Betreuung eine Vollzeitstelle zugemessen wird, wenn die Schule personelle Ressourcen im Umfang von mindestens vier Vollzeitstellen an Grundschulen und drei Vollzeitstellen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erhält. Auf der Grundlage der derzeitigen Finanzierungspraxis erhalten Träger bis zu drei Vollzeitstellen für die Koordinierung. Diese Besserstellung soll mit der Streichung von § 22 Absatz 3 der SchüFöVO beendet werden.

2. Wie hoch ist insgesamt der Leitungsanteil, den die freien Träger für das Schuljahr 13/14 erhalten in VZE?

Zu 2.: Mit Stichtag vom 31.03.2014 wurde auf der Grundlage der in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) registrierten Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe mit 273 Vollzeiteinheiten berechnet.

3. Welche Konsequenzen wird diese Änderung insbesondere für kleine Träger mit sich bringen?

Zu 3.: Für Schulen mit einer Ausstattung von weniger als vier bzw. drei Vollzeitstellen würde kein Koordinierungszuschlag finanziert. Derzeit wird im Rahmen der Verhandlungen der Schulrahmenvereinbarung mit den Spitzenverbänden eine Lösung angestrebt, die den besonderen Aufgaben der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Personalmanagements gerecht wird.

4. Sieht der Senat mit der Streichung des Leitungsanteils eine Verschlechterung des Betreuungsangebotes an den Schulhorten?

Zu 4.: Der Leitungsanteil wird nicht gestrichen. Übernehmen Träger der freien Jugendhilfe das Ganztagsangebot, wird dieses künftig, wie bei allen Grund- und Sonderschulen mit öffentlichem Personal auch, ab vier bzw. drei Vollzeitstellen mit einer Koordinierungsstelle finanziert. Eine Verschlechterung des Ganztagsangebots ist damit nicht verbunden. Ca. 70 % aller Schulen arbeiten mit öffentlichem Personal und somit mit einer Koordinierungsstelle und setzen ein exzellentes Ganztagschulkonzept um.

5. Wie hoch werden die freiwerdenden Mittel sein und was plant der Senat mit diesen Mitteln?

Zu 5.: Aussagen zur Finanzierungsneugestaltung sind nicht möglich, da die Änderung der SchüFöVO noch nicht in Kraft ist.

6. Was würde die umgekehrte Vorgehensweise kosten, den Zuschuss an die Horte in kommunaler Trägerschaft an den für Horte in freier Trägerschaft geltenden Schlüssel anzupassen?

Zu 6.: Da nicht erwogen wird, diese Praxis auf alle Schulen zu übertragen, ist dieser Mehrbedarf nicht berechnet worden.

7. Wie viel Schulhorte sind derzeit in kommunaler und wie viele in freier Trägerschaft (bitte Angaben für die letzten fünf Jahre)?

Zu 7.: Die Frage kann erst mit der Verarbeitung der Daten im Fachportal „Integrierte Software Berliner Jugendhilfe“ (ISBJ) im Jahr 2012 beantwortet werden. Eine weiter zurück reichende Darstellung der Datenlage ist nicht möglich.

Stichtag	Ganztag an Grundstufen von Grund-, Sonder- und Gemeinschaftsschulen	ergänzende Förderung und Betreuung
31.07.2012	kommunale Schulen	334
31.07.2012	Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	129
31.07.2012	Schulen in freier Trägerschaft	81
31.07.2013	kommunale Schulen	328
31.07.2013	Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	168
31.07.2013	Schulen in freier Trägerschaft	109
14.07.2014	kommunale Schulen	323
14.07.2014	Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	173
14.07.2014	Schulen in freier Trägerschaft	110

*Quelle ISBJ, 14.07.2014

An einigen Schulen werden die Ganztagsangebote sowohl von Trägern der freien Jugendhilfe als auch mit öffentlichem Personal gestaltet. Diese Mischkooperationen sind in der Tabelle enthalten und die Schulen wurden doppelt gezählt.

8. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 8.: Nein.

Berlin, den 21. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014)